

werden. Die Tatsache, daß einige Registerbände aus der Zeit Philipps des Schönen und seines Sohnes Ludwigs X. in doppelter Ausfertigung vorhanden sind, bei einem sogar der Titel Registrum duplicatum zugefügt ist, erklärt der Vf. damit, daß man während dieser Zeit eine Serie der Register zum ständigen Gebrauch in der Kanzlei behielt, eine andere im Archiv, im Trésor des chartes, aufbewahrte. Diese letzteren, zumeist mit dem grünen Wachssiegel versehen, waren ursprünglich eingerichtet, um Urkunden, die Interessen des Königs betrafen, sicher aufzubewahren, doch wurde bald auch den Untertanen erlaubt, an dieser Sicherung teilzunehmen.

H. Nabholz, Bemerkungen zu zwei wichtigen Dokumenten zur Entwicklung der Eidgenossenschaft, Schweiz. Zs. f. Gesch. 6 (1956) 215—221. — 1. Der Schreiber des „Tillendorfbriefes“, 2. Zum Wortlaut des Bundesbriefes der Urkantone vom 1. August 1291. K. R.

G. Haenni, Note sur la Dacheriana, Z. schw. KG. 50 (1956) 277—281, zeigt in Vorbereitung einer Neuauflage der Dacheriana an einigen höchst instruktiven Beispielen die vom Erstherausgeber der Sammlung d'Achery (Spicilegium XI, 1; Paris 1672) am Text geübte Normalisierung.

H. Fuhrmann, Die pseudoisidorischen Fälschungen und die Synode von Hohenaltheim, Zs. f. bayer. LG. 20 (1957) 136—151, verneint im Gegensatz zu M. Hellmann (HJb. 73, 127—142 und Wege der Forschung I, 286—312) die Frage, ob die Rezeption pseudoisidorischer Sentenzen in den Synodalakten von Hohenaltheim als Ausdruck bischöflicher Stärke gewertet werden könne, und versucht, die materiellen Vorlagen der Konzilsbestimmungen festzustellen. Die Versammlung benutzte wahrscheinlich eine Dekretalen-Hs. der Klasse A₂, in welcher der Konzilienteil fehlt, des weiteren die Kapitularien des Benedictus Levita in Verbindung mit der Sammlung des Ansegis von Sens. Die spanischen Konzilskanones hingegen sind gewiß nicht den pseudoisidorischen Fälschungen, vielleicht aber der Hispana entnommen. H. F. (Selbstanzeige).

M. Fornasari, Un manoscritto e una collezione canonica del secolo XI proveniente da Farfa, Benedictina 10 (1956) 199—210, sucht nachzuweisen, daß von den drei die Collectio canonum in V libris überliefernden Hss. (Vat. lat. 1339, Valicell. B 11, Casin. 125) die bedeutendste (Vat. lat. 1339) im Kloster Farfa geschrieben und daß sogar diese ganze kirchenrechtliche Sammlung dort zu Beginn des 10. Jh. angelegt wurde. K. R.

H. Hoberg, Register von Rotaprozessen des 14. Jahrhunderts im Vatikanischen Archiv, Röm. Quartalschr. 51 (1956) 54—69, gibt eine Analyse von sechs Prozeßregistern, die sich in Kameralakten erhalten haben und die einzigen Beispiele für solche Register aus dem 14. Jh. sind. Drei davon betreffen deutsche Verhältnisse: I. Causa Bremen. Klage des *Woltbernus Vredeberni* gegen Eb. und Domkapitel von Bremen um ein dortiges Kanonikat 1332—1342; III. Causa Basilien. Streit des *Iohannes Nauern* gegen *Iohannes de Parroya* um den Besitz der Pfarrkirche von Sigolzheim 1360—1365; IV. Causa Herbi-polen. Prozeß gegen den B., das Domkapitel von Würzburg und andere wegen Ermordung von Bevollmächtigten des *Iohannes Guilaberti*, Kollektors in Skandinavien 1360. Um das äußere Aussehen der Register zu erläutern werden von der Causa Bremen. der Anfang und von der Causa Basilien. der Schluß im vollen Wortlaut abgedruckt. G. O.